

## **Merkblatt zur sozialen Absicherung**

bei einer freiwilligen Teilnahme  
an den unterstützenden Maßnahmen der Bundeswehr  
zur Bekämpfung der Ebola-Epidemie im Ausland  
(Hilfeleistung bei der Bekämpfung der Ebola-Epidemie)

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie, die Soldatinnen und Soldaten sowie die Zivilbeschäftigten der Bundeswehr, über wichtige versorgungsrechtliche und finanzielle Aspekte der sozialen Absicherung bei einer freiwilligen Teilnahme an der Hilfeleistung der Bundeswehr bei der Bekämpfung der Ebola-Epidemie im Ausland informieren.

Weitere Hinweise finden Sie darüber hinaus in der Broschüre „*Wichtige Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen*“<sup>1</sup>. Bei der zentralen einsatzvorbereitenden Ausbildung unterrichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes der Bundeswehr über die Themen der sozialen Absicherung sowie über die private Vorsorge. Dabei können auch individuelle Fragestellungen erörtert werden.

### **I. Allgemeine Rahmenbedingungen**

Für das entsendete Personal der Bundeswehr stellt der Einsatz in der Krisenregion eine besondere Auslandsverwendung im Sinne von § 56 Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz dar. Bundeswehrangehörige, die sich freiwillig für einen Einsatz melden, verbleiben für die Dauer des Einsatzes in ihrem jeweiligen dienst-/ bzw. arbeitsrechtlichen Status als Soldatin/Soldat, Beamtin/Beamter oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer. Sie werden auf der Basis einer Kommandierung bzw. Abordnung entsandt.

Die konkrete Hilfeleistung vor Ort erfolgt voraussichtlich in einer Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) in Liberia.

Die Teilnahme an diesem Einsatz der Bundeswehr erfolgt auf freiwilliger Basis. Auf Verlangen eines teilnehmenden Bundeswehrangehörigen kann der persönliche Einsatz jederzeit beendet werden.

---

<sup>1</sup> Zu finden auf [www.sozialdienst.bundeswehr.de](http://www.sozialdienst.bundeswehr.de)

## II. Versorgungsrechtliche Leistungen

Hier gelten folgende Regelungen:

### a) Einsatzversorgung

Im Fall einer gesundheitlichen Schädigung wird Einsatzversorgung i.S.d. Soldatenversorgungsgesetzes gewährt, wenn ein Einsatzunfall bzw. eine Erkrankung, die auf gesundheitsschädigende, vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen ist, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 % vorliegt. Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Bundeswehr haben ebenfalls Anspruch auf Einsatzversorgung (§ 63c Abs. 5 Soldatenversorgungsgesetz).

#### Die Einsatzversorgung umfasst

- eine einmalige Entschädigung (150.000 € steuerfrei)
- erhöhte Dienstunfallversorgung für BS/Beamte bei unfallbedingtem Ausscheiden aus dem Dienst
- erhöhte Hinterbliebenenversorgung
- eine Ausgleichszahlung für nicht pensionsberechtigte Statusgruppen
- einen Schadensausgleich in angemessenem Umfang für ausgefallene Versicherungen unter bestimmten Voraussetzungen.

#### Weitere Anspruchsberechtigte der einmaligen Entschädigung:

Wenn ein Bundeswehrangehöriger an den Folgen des Einsatzunfalls verstirbt, beträgt die einmalige Entschädigungsleistung

- für Witwen bzw. Witwer und die versorgungsberechtigten Kinder insgesamt 100.000 €, oder, falls solche nicht vorhanden sind,
- für die Eltern sowie die nicht versorgungsberechtigten Kinder insgesamt 40.000 €, oder, falls solche ebenfalls nicht vorhanden sind,
- für die Großeltern und Enkel insgesamt 20.000 €

### b) Weitere Versorgungsleistungen:

Neben der Einsatzversorgung besteht Anspruch auf die Leistungen der Beschädigtenversorgung (Leistungen bei Wehrdienstbeschädigungen, WDB) für alle Soldatinnen und Soldaten (§ 81c Soldatenversorgungsgesetz). Beamtinnen und Beamte erhalten Leistungen der Dienstunfallfürsorge nach den §§ 32ff. Beamtenversorgungsgesetz. Tarifbeschäftigte haben Anspruch auf erhöhte Leistungen der Unfallversicherung nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VII in Verbindung mit der aktuellen Satzung der Unfallkasse des Bundes.

Im Fall des Todes eines Bundeswehrangehörigen haben die Hinterbliebenen Anspruch auf die aus diesen Leistungen abgeleiteten Versorgungszahlungen, das heißt z.B. erhöhtes Witwen- oder Waisengeld bzw. aus der

gesetzlichen Rentenversicherung Witwen- und Waisenrenten. Diese Leistungen werden von den Versorgungsträgern anrechnungsfrei neben den Hinterbliebenenleistungen aus der Beschädigtenversorgung bzw. der Unfallfürsorge gezahlt.

c) Einsatzweiterverwendungs-Gesetz

Die Regelungen des Einsatzweiterverwendungsgesetzes finden bei einer nicht nur geringfügigen gesundheitlichen Schädigung durch einen Einsatzunfall (vgl. oben Nr. II. a) für alle Statusgruppen Anwendung.

### **III. Besoldungs- und entgeltrechtliche Regelungen**

Zur Abgeltung der materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland wird ein steuerfreier Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) gezahlt. Anspruch auf den AVZ haben alle zur Maßnahme entsendeten Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte sowie die Tarifbeschäftigten der Bundeswehr.

Der AVZ steht für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland zu. Er wird vom Tag des Eintreffens im Gebiet oder am Ort der Verwendung bis zum Ende dieser Verwendung oder dem Verlassen dieses Gebietes oder Ortes gewährt.

Der AVZ wird als Tagessatz festgesetzt. Die Entscheidung über die Höhe des AVZ trifft das Bundesministerium der Verteidigung im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt. Die Festsetzungsentscheidung wird durch BMVg - P III 2 bekannt gegeben. Bis zur Entscheidung über die endgültige Höhe werden Abschlagszahlungen gewährt.

### **IV. Krankenversicherung**

Soldatinnen und Soldaten sind über die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung abgesichert. Für Beamtinnen und Beamte gelten die Vorschriften der Dienstunfallfürsorge. Für Tarifbeschäftigte der Bundeswehr besteht der inländische Krankenversicherungsschutz bei Teilnahme an Auslandseinsätzen uneingeschränkt fort. Der Arbeitgeber (Bundeswehr) tritt ggf. in Vorleistung, wenn für Behandlungen im Ausland Kosten entstehen und rechnet diese dann mit der jeweiligen Krankenkasse des Arbeitnehmers ab. Vom bestehenden Krankenversicherungsschutz nicht umfasste Mehrkosten einer solchen Behandlung im Ausland trägt der Arbeitgeber, wenn die Krankenkasse diese Mehrkosten nicht erstattet.

Damit ist für alle Statusgruppen ein umfassender Krankenversicherungsschutz gewährleistet.

## V. Private Vorsorge

Zusätzlich zur umfassenden gesetzlichen Absicherung dienen Lebens- oder weitere Versicherungen bei einem Versicherungsunternehmen der zusätzlichen privaten Absicherung, um dem jeweiligen individuellen Sicherheitsbedürfnis Rechnung zu tragen (z.B. im Rahmen einer Finanzierung von Wohneigentum).

Bei **Lebensversicherungen** von Bundeswehrangehörigen besteht voller Versicherungsschutz auch bei einer Teilnahme an der Mission zur Bekämpfung von Ebola.

Soweit eine **Berufs- / Dienstunfähigkeitsversicherung** abgeschlossen wurde, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

**Unfallversicherungen** umfassen grundsätzlich nicht das Risiko einer Ansteckung mit Infektionskrankheiten. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Krankheitserreger durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangt ist.

Es ist nicht notwendig, Ihre Teilnahme an den unterstützenden Maßnahmen der Bundeswehr zur Bekämpfung von Ebola bei Ihren Versicherungen anzuzeigen. Allerdings sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz z.B. hinsichtlich des Umfangs oder der Begünstigten vor Ihrer Abreise überprüfen.

Soweit Sie eine der oben genannten Versicherungen mit einem **ausländischen Versicherungsunternehmen** oder **im Ausland** abgeschlossen haben, sollten Sie eventuelle Leistungsausschlüsse bei Ihren Versicherungen möglichst schnell nach dem anliegenden Musterschreiben bei Ihrer Versicherung schriftlich abklären.

## VI. Sonstige Hinweise

Für die Zeit Ihrer Abwesenheit sollten Sie dahingehend Vorsorge treffen, dass Ihnen nahestehende Personen notfalls in Ihrem Auftrag mit rechtsverbindlicher Wirkung tätig werden können. Dies ist besonders wichtig, falls Sie Ihren nahestehenden Personen bevollmächtigen wollen, mit denen Sie nicht in einer ehelichen Lebensgemeinschaft bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen.

Vor allem für den Fall eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit sind Vollmachten ein wichtiges Mittel, um nach Ihrem Willen, Ihren Werten und Wünschen rechtswirksam zu handeln. Vollmachten sind schriftlich abzufassen und zu unterschreiben. Hierbei ist Ihnen der Sozialdienst der Bundeswehr behilflich. Weitergehende Fragen können in der einsatzvorbereitenden Ausbildung geklärt werden.

Wichtig sind insbesondere folgende Vollmachten:

Vorsorgevollmacht (Patienten- / Betreuungsverfügung), Bank-/ Kontovollmacht, Postvollmacht, Beihilfevollmacht)

Bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Lebenspartnerschaften ist ein Testament von besonderer Bedeutung, um von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelungen zu treffen. Strenge Formvorschriften fordern die eigenhändige, handschriftliche Abfassung mit Unterschrift unter Orts- und Datumsangabe. Alternativ ist eine kostenpflichtige Hinterlegung bei einem Notar möglich.

Bei weiteren Fragen zu den hier dargestellten Themen sollten Sie sich vorab an Ihren örtlichen Sozialdienst der Bundeswehr wenden. Sie finden ihn im Sozialdienstverzeichnis unter [www.sozialdienst.bundeswehr.de](http://www.sozialdienst.bundeswehr.de). Wir wünschen Ihnen eine gesunde Rückkehr aus dem Einsatz.

***Musterschreiben***  
***zur Abfrage des Leistungsumfangs von Versicherungen bei einer Verwendung  
bei der Hilfeleistung der Bundeswehr zur Bekämpfung der Ebola-Epidemie***

< Absender >  
< Vorname, Name >  
< Adresse >  
< E-Mail >

<Name und Anschrift der Versicherung>

Sehr geehrte Damen und Herrn,

im Zusammenhang mit meiner möglichen Teilnahme an der Hilfeleistung der Bundeswehr zur Bekämpfung der Ebola-Epidemie in Afrika bitte ich um Überprüfung meiner

<Art der Versicherung> (z.B. Lebensversicherung / Berufsunfähigkeitsversicherung / Dienstunfähigkeitsversicherung)

Versicherungsnummer:

Versicherungsbeginn:

Ich möchte wissen, ob meine Teilnahme an der Hilfeleistung der Bundeswehr zur Bekämpfung der Ebola-Epidemie in Afrika Auswirkungen auf meine Versicherung hat. Für eine möglichst umgehende Mitteilung über den Umfang des während des Einsatzes bestehenden Versicherungsschutzes - gerne auch per E-Mail - wäre ich verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Unterschrift